KOVÁCS RÉTI SZEGHEŐ
ANWALTSKANZLEI

Wie können wir die Funktionsfähigkeit unseres Unternehmens im Falle von unerwarteten tragischen Ereignissen gewährleisten?

Es ist bei kleinen und Mittelstandsunternehmen oder auch Familienunternehmen häufig der Fall, dass der Mehrheitseigentümer der Firma oder sogar Firmengruppe die Geschäftsführung unter voller Kontrolle der Tätigkeit des Unternehmens oder der Firmengruppe alleine ausübt.

Der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő erörterte: es kann jedoch leider vorkommen, dass der Geschäftsführer und Mehrheitseigentümer der Gesellschaft unerwartet verstirbt, oder zum Beispiel infolge eines schweren Unfalls auf kürzere oder längere Dauer geschäftsunfähig wird. (Denken wir nur an den Skiunfall von Michael Schumacher).

Als Ergebnis eines solchen Ereignisses lässt er praktisch außer der Trauer und Erschütterung ein funktionsunfähiges, erlahmtes Unternehmen zurück, wodurch der Lebensunterhalt der ihm nahestehenden Personen oft gefährdet wird, und genau das alles verloren geht, wofür die/der Verletzte oder die verstorbene Person seit vielen Jahren oder Jahrzehnten hart gearbeitet hat – skizzierte RA dr. Arvid Hauck das grundlegende Problem.

Die Tätigkeit wird unmöglich

In diesem Fall gibt es nämlich keinen Geschäftsführer, der die Gesellschafterversammlung einberufen kann, um einen neuen Geschäftsführer zu bestellen, der die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, um zum Beispiel den Lohn der Arbeitnehmer auszubezahlen, die täglichen Verträge zu unterfertigen, oder das Unternehmen – mindestens vorläufig – operativ zu leiten.

Es gibt somit keine für die Geschäftsentscheidungen bevollmächtigte Person, was sofort zur Lahmlegung der Tätigkeit der Gesellschaft führt.

Zweifellos kann gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches jedes Mitglied der Gesellschaft die Einberufung der Gesellschafterversammlung anregen, wenn die Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat, jedoch wird er die Gesellschafterversammlung nicht einberufen können, weil die Einladung dem verstorbenen Geschäftsführer als Mehrheitseigentümer nicht zugestellt werden kann, und auch den Erben nicht zugestellt werden kann, weil ihnen der Nachlass bestenfalls nur viele Monate nach dem Todesfall übergeben wird.

Die Bestellung eines Sachwalters ist anzuregen

In diesem Fall ist leider die einzige, nur Wenigen bekannte Lösung, dass die an der Tätigkeit der Gesellschaft interessierten Personen (d. h. die übrigen Eigentümer der Gesellschaft, die zukünftigen Erben) die Bestellung eines Sachwalters bei einem Gemeindenotar oder öffentlichen Notar anregen können, je nachdem, vor wem das Verfahren im Gange ist.

Nach der Ernennung des Sachwalters kann die Einladung zur Gesellschafterversammlung dem Sachwalter zugestellt werden, dementsprechend wird die Gesellschafterversammlung rechtsgültig stattfinden können – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő erklärt.

Obwohl das obengenannte Verfahren einfach erscheint, ist es ziemlich langwierig und oft kompliziert, was die Tätigkeit des Unternehmens häufig erheblich erschwert. Es ist notwendig, die Tatsache des Todes zu beweisen, und darauf zu warten, dass die Existenz des Geschäftsanteils während der Aufstellung des Nachlassinventars wahrgenommen wird. Zwischen den Beteiligten kann eine Streitfrage bezüglich der Person des Sachwalters entstehen, weiterhin können auch zahlreiche sonstige Konflikte entstehen, die das Verfahren verlängern können.

Die Tätigkeit einer Gesellschaft macht vielleicht jener Fall noch schwerer, wenn der Geschäftsführer als alleiniger Gesellschafter seine Geschäftsfähigkeit auf längere Zeit verliert, in diesem Fall können wir nämlich nicht damit rechnen, dass der Geschäftsanteil als Teil des Nachlasses an die Erben früher oder später übergeben wird.

Man kann es in der Gründungsurkunde auch bestimmen

Glücklicherweise erlaubt unser Bürgerliches Gesetzbuch eine Abweichung vom Gesetz entgegen dem früher maßgebenden Gesellschaftsgesetz. Demnach besteht die Möglichkeit für die Gesellschafter für den Fall einer der oben beschriebenen ähnlichen Situation, im Gesellschaftsvertrag entsprechende Bestimmungen bezüglich der Einberufung der Gesellschafterversammlung und der Wahrnehmung der Vertretung der Gesellschaft - auch übergangsmäßig – festzuhalten.

Es gibt viele Möglichkeiten der Regelung, wenn jemand die Gesellschaft alleine führen möchte, er aber im Falle seines Todes oder seiner Verhinderung dafür sorgt, dass die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft erhalten bleibt.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass nicht jede Gesellschaft über ein gut funktionierendes Rezept zur Lösung dieser Fragen verfügt, lohnt es sich auf jeden Fall, die Mitwirkung eines in gesellschaftsrechtlichen Fragen erfahrenen Juristen in Bezug auf die Problemstellung in Anspruch zu nehmen, und eine individuelle Regelung auszuarbeiten, welche die Tätigkeit des Unternehmens im Falle eines Eintretens solcher unerwarteten und unvorhersehbaren Ereignisse so weit als möglich aufrechterhält – hat RA dr. Arvid Hauck abschließend empfohlen.